

28.06.89

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

**Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für
Aussiedler und Übersiedler**

Punkt 16 der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt gem. Art. 77 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes wegen des vom Deutschen Bundetag beschlossenen Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Aussiedler und Übersiedler die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel, das Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Aussiedler und Übersiedler wie folgt zu ändern:

In § 2 wird nach Abs. 3 folgender neuer Absatz 3 a eingefügt:

"(3 a) Die örtliche Zuständigkeit für den Erlaß begünstigender Verwaltungsakte gegenüber zugewiesenen Aussiedlern und Übersiedlern bestimmt sich außer bei unaufschiebbaren Notmaßnahmen abweichend von sonstigen Rechtsvorschriften nur nach dem zugewiesenen Wohnort."

Begründung:

Um zu bewirken, daß der Zuweisungsentscheidung entsprochen wird, ist es geboten, die Zuständigkeit aller Behörden und öffentlichen Stellen für die Gewährung von Leistungen (Sozialhilfe, Wohngeld, Arbeitslosengeld, sonstige Sozialversicherungsleistungen usw.) an den zugewiesenen Wohnort zu koppeln.

Ausgeliefert am 29. JUNI 1989